



**Tractatus De Magis, Veneficis Et Lamiis, Deque His Recte
Cognoscendis Et Pveniendis**

Propter Varias & controversas de hac quaestione hominum sententias,
vtilissimus & cunctis ad Rerumpublicarum gubernacula sedentibus
maxime necessarius ... in tres libros distributus

Qvomodo Contra Magos, Veneficias, Et Lamias procedatur

Gödelmann, Johann Georg

Francofurti, 1591

VD16 G 2487

Copia Eines Fürnemen vnd gelahrten Herrn in Westphalen/ im Namen vnd
von wegen der Statt. N. schreiben/ an Johann Georg Gödelmann der
Rechten Doctoren/ &c. Sub dato N. den 6. Maij. Anno 87

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61533)

Copia

Eines Fürnemen vnd gelahrten Herrn in
Westphalen/ im Namen vnd von wegen der Statt N.
schreiben/ an Johan Georg Gödelman der Rechten
Doctoren/ r^e. Sub dato N. den 6.
Maij. Anno 87.

V Ein freundlichen dienst zuuor/
Ernuester/ Hochgelahrter günstiger gu-
ter Freundt/ ihr werdet ohn zweiffel vor
dieser zeit vernomem haben/ welcher ge-
stalt meine Herrn Burgermeister vnd
Rath dieser Statt/ vor zweyen vnd schierhalb Jars/ mit
dem Beschwerlichen Justizwerck gegen die Hexen vnd
Zauberinnen bemühet gewesen/ vnd noch sein. Als nun
aber in solchen Processen/ meine Herrn des Raths auff
der eingezogenen/ in vnd aufferhalb peine gethane/ vnd
mit dem Tode bestettigte confession vnd besage (in
anschung daß die Zauberey inter crimina excepta er-
zehlet/ vnd difficillimæ probationis sey/ darüber man
wenig andere indicia haben mag) gegen andere mit ge-
fänglicher einziehung / vnd ferner auff ihrer verleug-
nung zu peinlicher frage verfahren/ Sonderlich da sol-
che besage geheuffet/ vnd eine nicht allein von einer oder
zweyen Hexen / sondern auch mehrern vor eine Zaubers-
schen beschuldigt vnd angegeben / Auch die besagte
Person also argwönig/ das man sich der besagten Mis-
sethat

B

sethat

Copla Eines Schreibens an Joan.

sethat zu ihr versehen mögen. Die verdächtige Person auch allem herkommen nach zu förderst ein theil an Händen vnd Füßen gebunden / ein theil auch vngelunden / auffß Wasser setzen lassen / vnd sich befunden / daß solche verdächtige Person oben geschwimmet vñ wie viel sie sich darumb bemühet / nit zu grunde gehen können. Da doch nach dem lauff der Natur Omne graue feratur deorsum , auch da vnschuldige Personen gleicher gestalt auffß Wasser gebracht / wie dann mehr / dann an einem ort darzu vnschuldige gekaufft / als baldt auch in gegenwart der Hexen / zu grunde gangen. Vird ietzo von etlichen eingezogener Verwandten vñ Freunden / solch Justiz werck vñ Proceß controuertieret , in zwohung gezogen / vnd vorgegeben. Als soll solche der eingezogenen Hexen besage / da gleich zwo vnd mehr auff ein andere / die syhen dennoch mit Namen / oder sonsten jeniger dergleichen anzeit nicht vorgehalten werden / zusimmen / indicium ad torturam sufficiens sine alijs indicijs nicht gebaren. Item es sol solche besage kein beweis thumb ersuchen / vngachtet / dieselb in vnd außserhalb Pein beschehen / dabey auch die Hexen an dem Peinlichen Gerichte vnd biß zum Todte verblieben. Auch etlichmal mit den sagten confrontirt , wo fern nicht auff solche besage syhen / den sagenden Personen nachmalige Pein angeleget / vnd damit solche besage erhalten hetten. So lassen sich auch etliche bedünckē / als sol das Baden den Rechten zu

ten zuwider sein/dierweil darin vñ sonderlich dem Geistlichen Rechte/purgationes vulgares per ferrum candens, aquam feruidam ac frigidam verbotten / wiewol meine Herrn des Raths auß außgedeuteten Baden oder schwemmen kein indicium genomen/allein daß die schuldigen dadurch etwas leichter zur Bekänntniß bewogen / So scheint auch nicht geringer vnderscheid zu sein zwischē der purgation quæ per aquam frigidam fiebat, vnd in den canonibus verbotten ist/vnd diesem Baden/Sintemal daselbst der vnschuldig sein wolt/oben auff dem Wasser contra naturæ ordinē schwemmen mußte / vti purgationem per aquam frigidam describit Panormitanus, in c. sententiam in fine. Ne Cler. vel Monachi. In diesem fall aber gegen den natürlichen Lauff die schuldige oben schwemmen / vnd nicht mergiert werden können / vnd Gott damit als ein Anzeig vber menschlichem Verstand die Schuldigkeit andeuter. Wie auch bey dem Todtschlage geschicht / Vbi corpus mortuum, coram homicida sanguinem mittere sæpius compertum, & pro sufficienti indicio ad torturam, iam dudum receptum est. Item es soll den sagenden Personen nicht geglaubet werden/da sie bekennen vnd anzeigen/ daß sie diese oder jene Personen auff iren Teufflischen Tänzen vñ samtkünfften gesehen hetten/ dan es solten solche Tänze vñ samtkünffte nicht reuera geschehen/ Sondern dieselben vom Teuf-

B ij fel den

Copia Eines Schreibens an J. G. Bödel. der Rechten D.
sel den Hexen eingebildet werden / nur Träume / vnnnd
Phantafen sein / vnnnd da gleich die Tänke vnnnd Gesell-
schafft von den Hexen gehalten würden / so könnte doch
der Teuffel ein vnschuldige Person auff solchen tänken
repräsentieren. Derwegen wider niemandts auff sol-
che besage in Recht zuuerfahren sein soll. Wann nun jr
in der hohen Schul zu Kossock auch vor etlichen Jaren
von den Hexen disputirt, vnd ohn zweiffel hierin viel in
dieser intricata materia gelesen vnd erfahren. Ist eines
Erbarn Raths an euch freundlich gesinnen vnd bege-
ren / weil jr zuvor trewlich Consulendo in andern vn-
derschiedlichen Casibus dieser guten Statt gedienet / jr
wöllet vnbeschwert vnd mit hindansetzung eurver obli-
genden geschäften / auff alle obberürte Puncten / eurver
Räthlich bedencken / vnnnd wie man wider solche Hexen
vnd Zauberschen de iure vnverweisslich procedieren:
Auch ob Mann durchaus in allen des Frankösischen
Rechtsgelahrten D. Ioannis Bodini meynung in sel-
nem buch de Dæmonomania folgen kan / außführlich
vnd nach der lenge zuschicken. Daß solche Mühe vnd
Arbeit danckbarlich erstattet werde / will ich mir hinwi-
derumb angelegen sein lassen. Hiemit in Schutz
des Allerhöchsten befohlen. Datum N.
den 6. Maij. Anno. 86.

Copia